

Auswahlmöglichkeiten für Mannheimer Besondere
Vereinbarungen 2018 zur Elektronik Versicherung
Besondere Vereinbarungen Elektronik Versicherung
ABE 2008
(Stand: 01.05.2018)

TV_745_0518

Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

Gefahrerhöhung (TA 0010) [0712]

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten dürfen die Gefahr ändern - insbesondere erhöhen - und die Änderung durch einen Dritten gestatten, ohne dass die Leistungspflicht des Versicherers hierdurch beeinträchtigt wird. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt im Fall einer Änderung ein zu vereinbarendes Beitragszuschlag, wenn er mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht mitversichert.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers

begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0712]

Die Grenze der Entschädigung beträgt unabhängig von den vereinbarten Versicherungssummen EUR 5.000.000,00, höchstens jedoch die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel (TA 0031) [1014]

Der Vertrag unterliegt insbesondere aufgrund von Embargovorschriften der Europäischen Union folgenden Einschränkungen:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0615]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen die sich in offenen Gewässern befinden; sogenannte Offshore Risiken.
Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in offenen Gewässern, wie Bohrsinseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschsinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel, Windkraftanlagen.

Unterschlagung (TA 8007) [0712]

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Objekte ausländischer Fabrikates (TA 8021) [0712]

Muss die versicherte Sache zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch ohne Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Ist es für die Reparatur des Objektes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile aus dem Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Frachtkosten sowie Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagszuschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind.

Versicherungsschutz für unbemannte Fluggeräten (TA 8032) [0817]

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
Versicherungsschutz für unbemannte Fluggeräte, wie Drohnen, Multi- oder Quadcopter, besteht unter der Voraussetzung, dass diese

- a) durch einen anerkannten Fachbetrieb montiert wurden (keine Eigenmontagen, Bausätze),
- b) mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Flugparametern (Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit, Nutzlast etc.) betrieben werden,
- c) von Personen gesteuert werden, die mindestens 16 Jahre alt sind und über die vorgeschriebenen Erlaubnisse sowie Berechtigungen oder Befähigungsnachweise verfügen,
- d) gewerblich genutzt werden,
- e) nicht vermietet oder verliehen werden,
- f) ein maximales Gesamtfluggewicht von 25 Kilogramm haben,
- g) nicht zu militärischen Zwecken eingesetzt werden und
- h) über nachstehende Sicherheitssysteme verfügen:
 - aa) Coming Home-Funktion/ Failsafe Landing (automatisches Landen an der Startposition) bei Signalverlust, Störsignalen und niedriger Batterieleistung,
 - bb) GPS-(Global Positioning System) bzw. Flugstabilisierungssystem,
 - cc) Virtual-Fence-System oder Geo-Fence-Funktion (Flughöhe und maximale Entfernung können vor Flugbeginn festgelegt werden),
 - dd) Integrierter Flugdatenschreiber.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- a) Versicherte Sachen
Versichert sind
 - aa) unbemannte Fluggeräte inklusive aller ihrer Bestandteile sowie ihrer Fernsteuerung/-bedienung und
 - bb) bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko bewegliche Sachen, sofern diese zum Zeitpunkt des Schadens am versicherten Fluggerät montiert sind (Anbauteile, z.B. Kameras).
- b) Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - aa) Geräte, wie Smartphones oder Tablets, welche auch zu anderen Zwecken als zur Fernsteuerung genutzt werden können,
 - bb) bewegliche Sachen (Zubehör wie Gimbals, Wechselakkus), welche nicht an dem Fluggerät montiert sind sowie
 - cc) Sachen, die nur zum Zwecke des Transports an dem Fluggerät befestigt werden (z.B. Waren),

sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls Der Versicherungsnehmer hat

- a) das Fluggerät nach den vom Hersteller empfohlenen Vorgaben und Intervallen und nach den maximal zulässigen Betriebszeiten durch einen Fachbetrieb warten,
- b) sich die durchgeführten Inspektionen und Wartungen (Ergebnisse und Arbeiten) dokumentieren und
- c) Mängel, auch außerhalb der Wartungsintervalle, unverzüglich beheben zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Ausschluss von Schäden durch Sturm und Hagel (TB 1001) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Sturm (Abschnitt A § 2 Nr. 1 f) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung;
- b) Hagel.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder eines mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Bild- und Tontechnik (TB 1002) [0712]

Für die Versicherung von Bild- und Tontechnik außerhalb des Versicherungsortes gilt:

1. Es besteht Versicherungsschutz gegen Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung nur bei Bewachung bzw. bei Verschlusshaltung.
2. Schäden durch Diebstahl auf Transportwegen sind nur dann versichert, wenn die Transportmittel fest verschlossen oder bewacht waren.
3. Bei Schäden durch Witterungseinflüsse leistet der Versicherer nur dann Entschädigung, soweit mit den Witterungseinflüssen zur Zeit des Schadeneintritts jahreszeitbedingt nicht zu rechnen war oder geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer mindestens eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Entwendungsrisiko von mobilen Geräten in Kraftfahrzeugen (TB 1004) [0712]

Versicherungsschutz für Schäden durch Entwendung von mobilen Geräten in Kraftfahrzeugen besteht ausschließlich, solange sie sich entweder

- a) beaufsichtigt im Kraftfahrzeug oder
- b) im nicht einsehbaren Bereich des abgeschlossenen Kraftfahrzeuges (z.B. Handschuhfach, Koffer- oder Laderaum) oder
- c) im abgestellten PKW in einer geschlossenen Einzelgarage befinden.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (TB 1008) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c bb der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder sinnvoll ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigungsleistung, die für Mehrkosten zusätzlich zur Verfügung steht, ist auf den vereinbarten Prozentsatz der gültigen Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung) der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.

Abschnitt A § 7 Nr. 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung (Unterversicherung) bleibt unberührt.

Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn keine Wiederbeschaffung erfolgt oder zur Wiederherstellung serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht zu beziehen sind.

Vollwertvereinbarung (TB 1013) [0712]

1. Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gebildet und beträgt die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert nicht mehr als 20 %, so wird Abschnitt A § 5 Nr. 3 (Unterversicherung) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung nicht angewendet.
2. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen, anzupassen und neu zu bilden sowie für die zu niedrigen Versicherungssummen die Beitragsdifferenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern. Darüber

hinaus ist der Versicherer jederzeit berechtigt, alle zu niedrigen Versicherungssummen an den Versicherungswert nach Prüfung anzupassen und neu zu bilden. Die Neubildung und die dadurch bedingte Beitragsänderung werden zum nächsten Monatsersten nach der Mitteilung des Versicherers - mittags 12.00 Uhr - wirksam.

3. Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 gelten als besonderer Vertragsbestandteil für ein Versicherungsjahr, der sich von Jahr zu Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bereits vorgenommene Anpassungen an den Versicherungswert werden durch die Kündigung nicht berührt.

Mitversicherung der Erdbebengefahr (TB 1016) [0712]

In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten Schäden durch Erdbeben mitversichert, sofern sich die versicherten Sachen nicht in den nachfolgenden Postleitzahlen-Bereichen befinden:

50170, 50171, 50189, 52062, 52066, 52068, 52070, 52072, 52078, 52080, 52134, 52146, 52222, 52223, 52224, 52249, 52349, 52351, 52353, 52355, 52372, 52379, 52382, 52388, 52391, 52393, 52399, 52428, 52441, 52457, 52459, 52477, 52499, 52531, 71093, 71111, 71115, 72070, 72072, 72074, 72076, 72108, 72166, 72119, 72124, 72127, 72131, 72135, 72138, 72141, 72144, 72145, 72147, 72149, 72336, 72379, 72393, 72406, 72411, 72414, 72415, 72417, 72419, 72458, 72459, 72461, 72469, 72474, 72475, 72479, 72488, 72501, 72510, 72511, 72513, 72517, 72519, 72531, 72555, 72585, 72654, 72657, 72667, 72760, 72762, 72764, 72766, 72768, 72770, 72793, 72800, 72805, 72810, 72818, 72820, 72827, 72829, 79400, 79415, 79539, 79540, 79541, 79576, 79585, 79588, 79589, 79591, 79592, 79594, 79595, 79597, 79599, 79618, 79639, 79689, 88515

Bestehen eines Wartungsvertrages (TB 1017) [0712]

Für Röntgen-, Ultraschall- und Endoskopiegeräte, sowie für die weiteren im Vertrag besonders gekennzeichneten versicherten Sachen gilt als Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes das Bestehen eines Wartungsvertrages. Endet dieser Wartungsvertrag, so stellt dies gemäß Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung eine nicht unerhebliche Gefahrenerhöhung dar, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen hat. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder leistungsfrei sein. TA 0010 gilt insoweit nicht.

Höchstentschädigung für Digitalkameras (TB 1018) [0712]

Die Höchstentschädigung für Digitalkameras gemäß Nr. 1 a) aa) der TK 1926 beträgt je Schadenfall EUR 500,00.

Nicht versicherte Risiken (TB 1019) [0712]

In Ergänzung von Nr. 1 c) der TK 1926 gelten folgende Risiken nicht versichert:

- Anlagen und Geräte mit einem Einzel-Versicherungswert von mehr als EUR 100.000,00;
- Anlagen und Geräte, die bei Vertragsschluss/-einschluss älter sind als 10 Jahre;
- Anlagen und Geräte in Nachtbars, Discotheken und Nachtclubs aller Art;
- Anlagen und Geräte in öffentlichen Bildungseinrichtungen;
- Küchen- und Haushaltsgeräte;
- Vermessungsgeräte der Geodäsie (z.B. Tachymeter, Theodoliten, Nivelliergeräte);
- Thermographiekameras;
- Landwirtschaftlich genutzte Techniken;
- Haustechnische Anlagen inkl. Steuerungen wie z.B. Aufzüge, Heizungen, Saunen und Klimaanlage, welche nicht ausschließlich der Versorgung der versicherten Sachen dienen;
- MRT-Anlagen (Magnet-Resonanz-Therapie);
- Anlagen und Geräte, die ausschließlich privat genutzt werden;
- Sachen, die durch versicherte Anlagen angetrieben werden oder mit ihnen in funktionaler Verbindung stehen, z.B. Blockschlösser, die mit E-Motoren oder Schrankenanlagen, die durch elektronische Steuerungen bedient werden;
- Anlagen und Geräte ohne Serienfertigung, die zur Erprobung von Eigenschaften dienen (Prototypen).

Mitversicherung von Endoskopiegeräten (TB 1020) [0712]

Endoskopiegeräte der Medizintechnik gelten in Ergänzung von Nr. 1a) ee) der TK 1926 mitversichert.

Versicherungsort (TB 1023) [0712]

Sofern bei Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt, gelten zusätzlich zu dem im Vertrag genannten Versicherungsort alle vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten innerhalb Deutschlands pauschal mitversichert. Für neu hinzukommende Betriebsstätten während des laufenden Versicherungsjahres gelten die Regelungen gem. Nr. 5 der TK 1926.

Röhren (TK 1111) [0712]

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_e \cdot XY)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_e = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen		
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in		
Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyatronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnanodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplirröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkeröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion (TK 1210) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung;
- b) Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung;
- c) Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung.

Zwischenbildträger (TK 1213) [0712]

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser (TK 1233) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung).

Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (TK 1234) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Raub (Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung;
- b) Einbruchdiebstahl (Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen (TK 1235) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d).

Innere Unruhen (TK 1236) [0712]

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen (TK 1408) [0712]

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen (TK 1507) [0712]

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragssteigerung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$
 Beitragsfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$
 Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

- P₀** = Im Versicherungsvertrag genannten Beitrag, Stand Januar/März 1971
- S₀** = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971
- E** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter
- E₀** = Stand März 1971
- L** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)
- L₀** = Stand Januar 1971

Grenze der Entschädigung (TK 1722) [0712]

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt (TK 1809) [0712]

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Anerkennung (TK 1819) [0712]

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt B § 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

Regressverzicht (TK 1820) [0712]

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Makler (TK 1825) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsbranche (TK 1850) [0712]

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich EUR 500.000,00 übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

Datenversicherung (TK 1911) [0712]

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
 soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen

- Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

 - a) von Blitzeinwirkung
 - b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
 4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdaten und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
 5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfalle Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Elektronik-Pauschalversicherung (TK 1926) [0712]

1. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer
 - Digitalkameras (es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung)
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließeanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen
 - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
 - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen
 - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
 - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen
 - ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
 - Dentaleinrichtungen
- Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

- ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.
- c) Nicht versichert sind:
- aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
- a) Die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).
- Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).
- b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
3. Beginn des Versicherungsschutzes
- Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.
4. Versicherungssumme; Unterversicherung
- Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nrn. 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten sinngemäß.
5. Vorsorgeversicherung
- Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
- $$\text{Prozentsatz} = (100 P) / (PGXY)$$
- Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren(nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 % 5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 % 2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplirröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerrohre		1,5 %
Bildaufnahme-/ Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerrohre		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

- c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung wird der Entschädigungsbetrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden

je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Mehrkostenversicherung (TK 1930) [0712]

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa) und zeitunabhängigen bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

- b) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

Abschnitt A § 5 Nrn. 1 und 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch

- aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABE in der jeweils vereinbarten Fassung für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).